

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RF Supply für Professionals KG

§ 1 Allgemeines

Für unsere Lieferungen und Leistungen, auch Auskünfte, Angebote, Beratungen und Reparaturen, gelten die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Auftraggeber gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Gem. § 33 BDSG weisen wir darauf hin, dass Daten unserer Auftraggeber von uns gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsverbindung erforderlich ist. Von uns übergebene Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen etc. sind nur dann als maßgenau anzusehen, wenn die Maßgenauigkeit ausdrücklich bestätigt wurde. An allen dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftliche Zustimmung.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern auf die Verbindlichkeit im Angebot nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Ein Vertrag kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung durch uns oder mit Beginn der Ausführung der Leistungen zustande. Die Kreditwürdigkeit des Kunden wird vorausgesetzt. Über zur Verfügung zu stellende Leihware wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

Maßgebend sind ausschließlich die in unserer Auftragsbestätigung / Vorschussrechnung genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Sämtliche Preise sind Nettopreise in Euro ohne Umsatzsteuer. Die Rechnung wird am Tag der Leistungserbringung/Lieferung ausgestellt. Die Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag der Rechnungslegung. Der Rechnungsbetrag ist sofort ohne Abzug fällig und porto- und spesenfrei zu zahlen. Mit Ablauf von 14 Tagen ab Rechnungsdatum tritt Verzug im Sinne von § 286 BGB ein. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Zinsen gemäß § 288 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Eingehende Zahlungen werden grundsätzlich mit der ältesten Verbindlichkeit verrechnet. Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 4 Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Transportunternehmer, spätestens in dem Zeitpunkt über, in dem die Ware unsere Geschäfts-/Lageräume verlassen hat. Dies gilt auch, wenn die Lieferung mit eigenen Fahrzeugen erfolgt. Lieferfristen und Termine gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als Fixtermine als vereinbart. Lieferfristen beginnen mit Auftragsbestätigung bzw. Zahlungseingang der Vorschusszahlung, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages und Vorliegen erforderlicher Bescheinigungen und Freigaben. Bei nicht ausdrücklich als fix vereinbarten Fristen und Terminen tritt Verzug erst nach Mahnung und Ablauf einer angemessene Frist ein. Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers um den Zeitraum, um den der Auftraggeber seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Für durch Verschulden unserer Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferungen haben wir nicht einzustehen. Uns gegen den Vorlieferanten zustehende Ersatzansprüche werden an den Auftraggeber abgetreten. Im Schadensfall richtet sich die Haftung nach § 8 dieser Bedingungen. Steht dem Auftraggeber ein vertraglich vereinbartes oder gesetzliches Rücktrittsrecht zu und setzen wir dem Auftraggeber für dessen Ausübung eine angemessene Frist, so erlischt das Rücktrittsrecht, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablauf der Frist erklärt wird.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderung, aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, unser Eigentum. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

Der Auftraggeber ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzug ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Auftraggeber ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf uns übergehen.

Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Auftraggeber bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an uns ab.

Der Auftraggeber ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggeber erheblich zu mindern geeignet sind. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Auftraggeber auf unser Verlangen hin uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 50 v. H., sind wir auf Verlangen des Auftraggeber insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Auftraggeber, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge nicht erfüllt.

§ 6 Abnahme

Die Abnahme kann wegen eines Mangels, der den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nur unerheblich mindert, nicht verweigert werden. Wenn der Auftraggeber auf eine Abnahme verzichtet oder nach Aufforderung an diesem Termin nicht teilnimmt, sind wir berechtigt, die Abnahme ohne den Auftraggeber durchzuführen. Das Ergebnis dieser Abnahme wird von dem Auftraggeber als verbindlich anerkannt. Kosten, die durch eine von uns nicht verschuldete Verzögerung der Abnahme entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

§ 7 Gewährleistung und Rügepflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Waren unverzüglich nach Eintreffen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Rügefrist beträgt 1 Woche, maßgeblich ist der Zugang einer schriftlichen Mängelrüge. Wir behalten uns das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor. Versteckte Mängel können nur innerhalb von drei Monaten schriftlich angezeigt werden.

Eine Haftung für Folgeschäden sind ausgeschlossen, soweit eine solche Haftung nicht ausdrücklich zugesichert wurde. Eine Gewährleistung für Mängel am gelieferten Produkt oder an Produktteilen, die ihre Ursache im üblichen Verschleiß haben, ist ausgeschlossen. Für etwaige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gelten die Bestimmungen in § 8 dieser Geschäftsbedingungen.

Die Charakteristika von Leder und Naturprodukten wie z.B. Mastfalten, Narbungen und Farbnuanzierungen stellen keinen Reklamationsgrund dar. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung fehlerhafter Ware, Ersatzlieferung oder Gutschrift. Zur Mängelbeseitigung hat uns der Auftraggeber die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen. Sofern der Auftraggeber trotz Aufforderung und Fristsetzung uns den beanstandeten Gegenstand nicht zur Verfügung stellt, entfällt die Gewährleistung. Bei Zweifeln über die Berechtigung der Mängelrüge sind wir berechtigt, vor Beginn einer eventuellen Mängelbeseitigung ein Gutachten unseres Vorlieferanten einzuholen. Sofern wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachlieferung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder von uns abgelehnt wird, so hat der Auftraggeber das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistungsfrist für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen usw. beträgt 1 Jahr. Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen des Unternehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen. Für Schäden, die auf die Verletzung wesentlicher Pflichten infolge leichter Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung des Werkunternehmers auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis zu maximal zum doppelten Wert des Auftragsgegenstandes begrenzt.

Bei Vorliegens eines Mangels im Kaufrecht gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ein Mangel der Kaufsache liegt nicht vor bei Fehlern, die durch Beschädigung, falsche Lagerung, unsachgemäßen Gebrauch etc. durch den Kunden verursacht werden. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere Karten ausschließlich liegend gelagert und vor Feuchtigkeit und schädlichen Einflüssen geschützt werden müssen. Für Verzögerungsschäden haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5 % des mit uns vereinbarten Kaufpreises.

§ 9 Urheber- und Schutzrechte

Urheberrechte und sonstige Rechte an den von uns hergestellten Entwürfen, Plänen und Zeichnungen verbleiben auch dann bei uns, wenn diese vom Besteller bezahlt worden sind. Jede weitere Benutzung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Der Auftraggeber haftet für uns durch die weitere Benutzung und Weitergabe entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Aufträge nach übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden in patent-, muster- und markenrechtlicher Hinsicht auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt. Eingriffe in fremde Schutzrechte durch die Ausführung dieser Aufträge sind vom Auftraggeber zu verantworten. Der Auftraggeber stellt uns hiermit von möglichen Forderungen Dritter ausdrücklich frei.

§ 10 Versicherung

Alle bei uns befindlichen fremden Unterlagen bleiben unversichert gegen Feuer, Diebstahl, Wasser und jede andere Gefahr, falls eine Versicherung nicht ausdrücklich vereinbart wird. Im Übrigen stehen wir nur für eigenübliche Sorgfalt ein. Für die Aufbewahrung nicht zurückverlangter Unterlagen übernehmen wir keine Haftung.

§ 11 Musterfertigung

Musterbaufristen sind unverbindlich, es sei denn, wir haben schriftlich eine ausdrücklich verbindlich erklärte Zusage für einen bestimmten Termin gegeben.

Fordert der Auftraggeber vor Ausführung von Mustern/Prototypen die Vorlage eines Kostenvorschlages, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich zu erklären. Die Kosten für den Kostenvorschlag sind zu vergüten, auch wenn die Arbeiten nicht in Auftrag gegeben werden. Erstmuster dienen grundsätzlich auch der Feinabstimmung in der Produktion und in der Kommunikation zwischen Produktion und Auftraggeber sowie des Testes von Material- und Produktmöglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf perfekte Erstmuster wird ausgeschlossen. Die Entscheidung, ob eine Musteranfertigung in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt in unserem freien Ermessen. Auf unsere Gewährleistung finden die Bestimmungen der §§ 7 und 8 dieser Geschäftsbedingungen entsprechende Anwendung.

§ 11 Schriftform, Salvatorische Klausel, Rechtswahl

Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Emails. Durch die Unwirksamkeit einzelner Klauseln wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Klauseln sind durch solche gültigen Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommen. Bei Vertragsabschlüssen im Ausland oder mit ausländischen Vertragspartnern gilt Deutsches Recht als vereinbart.

§ 12 Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Berlin. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Berlin. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.